

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1/10 KR 5/08 B

L 4 KR 18/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 KR 338/04 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen, Hauptsitz Hannover,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. November 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1995 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, die Beklagte möge die Kosten der kieferorthopädischen Behandlung bei dem nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Zahnarzt Dr. C. S. übernehmen, in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Wesentlichen ausgeführt: Ein Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs 3 Satz 1 SGB V sei nicht gegeben. Die erste Alternative sei nicht erfüllt, weil es sich bei der von der Klägerin in Anspruch genommenen Behandlung "um eine geplante mehrjährige Behandlung und nicht um eine unaufschiebbare Leistung" handle. Ein Anspruch nach der zweiten Alternative scheide aus, da die Beklagte die Leistung nicht zu Unrecht abgelehnt habe. Die Klägerin habe nämlich keinen Anspruch darauf, durch einen nicht zur vertragszahnärztlichen Behandlung zugelassenen Zahnarzt behandelt zu werden (Beschluss vom 3.11.2008).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 1. Um den Zulassungsgrund der Divergenz entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG darzulegen, müssen entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenübergestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl zB *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 15 ff, § 160 RdNr 10 ff, jeweils mwN*). Abstrakt ist nur eine fallübergreifende, nicht aber lediglich eine auf die Würdigung des Einzelfalles bezogene rechtliche Aussage (vgl *Leitherer, aaO, § 160 RdNr 13 mwN*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn es diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat; nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen

Divergenz (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Daran richtet die Klägerin ihr Vorbringen nicht aus. Vielmehr trägt sie lediglich vor, das LSG habe sich in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gesetzt.

- 5 Zwar entnimmt die Klägerin dem Urteil des BSG vom 25.9.2000 (*B 1 KR 5/99 R - SozR 3-2500 § 13 Nr 22 S 105*) folgenden abstrakten Rechtssatz:

Unaufschiebbar ist eine Behandlung iS des § 13 Abs 3 Satz 1 Alternative 1 SGB V, die "im Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Durchführung so dringlich war, dass aus medizinischer Sicht keine Möglichkeit eines nennenswerten zeitlichen Aufschubs mehr bestand".

- 6 Diesem Rechtssatz stellt sie jedoch lediglich eine den konkreten Sachverhalt betreffende Aussage aus dem Beschluss des LSG gegenüber:

"Bei der von der Klägerin in Anspruch genommenen kieferorthopädischen Behandlung handelt es sich um eine geplante mehrjährige Behandlung und nicht um eine unaufschiebbarbare Leistung im Sinne der Alternative 1."

- 7 Dieser Passage ist nicht zu entnehmen, dass das LSG dem og Rechtssatz des BSG widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat, der das Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren begründet.

- 8 Wenn die Klägerin ferner ausführt, das LSG habe die Unaufschiebbarkeit der Leistung nicht - wie vom BSG gefordert - mit medizinischen Erwägungen begründet, so wird daraus deutlich, dass das Beschwerdevorbringen im Kern nur darauf gerichtet ist, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG nicht hinreichend beachtet. Der Vortrag betrifft demnach die Unrichtigkeit der Rechtsanwendung im Einzelfall, die nicht mit der Divergenzrüge geltend gemacht werden kann.

- 9 Ähnliches gilt für das Zitat der Klägerin aus dem Urteil des BSG vom 24.9.1996 (*1 RK 33/95 - SozR 3-2500 § 13 Nr 11 - Orientierungssatz*):

"Das Gericht ist zwar im Rahmen des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht verpflichtet, sich mit allen Punkten im Vortrag eines Beteiligten näher zu befassen ... Wenn ein Sachverständigengutachten jedoch den Anspruch zu stützen geeignet ist, darf der darauf in der Rechtsmittelbegründung gegebene Hinweis nicht einfach übergangen werden".

- 10 Abgesehen davon, dass die Klägerin dieser Passage schon keinen Rechtssatz aus dem Beschluss des LSG gegenüberstellt, legt sie auch nicht dar, dass das LSG dem Rechtssatz widersprochen hat. Das Vorbringen der Klägerin beschränkt sich vielmehr darauf zu rügen, im Berufungsverfahren sei nicht ihrem Hinweis nachgegangen worden, dass nach der Beurteilung



des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) eine verzögerte Behandlung zu gesundheitlichen Risiken führen könne.

- 11 2. Verfahrensfehler hat die Klägerin nicht hinreichend bezeichnet. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 Den vermeintlichen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs stützt die Klägerin darauf, das LSG habe den Hinweis in ihrer Berufungsschrift nicht berücksichtigt, "nach der sachverständigen Beurteilung des MDK" könne "eine verzögerte Behandlung zu gesundheitlichen Risiken führen". Insofern gibt sie schon ihre Ausführungen in der Berufungsschrift nicht genau wieder; dort heißt es (lediglich): "Das Sozialgericht ist nicht darauf eingegangen, dass nach der auf medizinischem Sachverstand beruhenden Beurteilung des MDK Niedersachsen im Zeitpunkt des Behandlungsbeginns eine Behandlung notwendig war." Die Notwendigkeit der medizinischen Behandlung ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der Frage, ob die (notwendige) Behandlung keinen zeitlichen Aufschub duldet. Vielmehr geht auch das LSG in seinen Entscheidungsgründen von der Notwendigkeit der Behandlung aus. Nicht hinreichend dargetan ist demnach, dass das LSG einen von der Klägerin vorgebrachten entscheidungserheblichen Gesichtspunkt übergangen hat.
- 13 Soweit die Klägerin sich darauf beruft, das LSG habe sich "zumindest gedrängt fühlen müssen, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen", rügt sie sinngemäß die Verletzung des § 103 SGG. Sie legt allerdings schon nicht dar, dass sie insofern einen konkreten Beweisantrag gestellt hat.
- 14 3. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).



- 15 Die Klägerin formuliert schon keine klare Rechtsfrage. Ihrem Vorbringen ist zu entnehmen, dass sie die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit auf die Feststellung des LSG stützt, "eine über mehrere Jahre andauernde und im Voraus geplante Behandlung könne per se nicht unaufschiebbar sein". Selbst wenn man hieraus eine sinngemäße Frage formulieren würde, wäre nicht hinreichend aufgezeigt, dass es sich um eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage handelt. Das darzulegen wäre umso notwendiger gewesen, als das LSG schon einen Primäranspruch auf Behandlung durch einen nicht zugelassenen Arzt verneint hat, ohne dass die Klägerin die Feststellungen des LSG insoweit mit Verfahrensrügen angegriffen hat.
- 16 4. Soweit die Klägerin schließlich ausführt, im Rahmen der angestrebten Revision sei weiterhin zu überprüfen, ob das LSG zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass behandlungsbereite zugelassene Leistungserbringer durch die Klägerin hätten in Anspruch genommen werden können, soll damit im Kern die inhaltliche Überprüfung der Entscheidung des LSG verfolgt werden. Dass die Entscheidung des LSG gegebenenfalls in der Sache unrichtig ist, vermag die Revisionsinstanz jedoch nicht zu eröffnen; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 15*).
- 17 5. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 18 6. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

